

für die Ortsgemeinde Frücht

AZ: 3 / 611 / 10

10 DS 16/ 0077

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Frücht	öffentlich	

**Bauantrag für ein Vorhaben in Frücht, Auf der Kratz 8
Antrag auf Nutzungsänderung einer Werkstatt in Wohnräume****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschlussgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschlussgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist die Nutzungsänderung einer Werkstatt in Wohnräume in der Straße Auf der Kratz 8, Flur 36, Flurstück 23/4. Die im Gebäude befindlichen Räumlichkeiten der Werkstatt sollen in Wohnräume ungenutzt werden. Am Gebäude sowie der Fassade werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lehnacker“ der Ortsgemeinde Frücht, so dass sich die Zulässigkeit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Mit der vorwiegenden Wohnnutzung fügt sich das Vorhaben in die nähere Umgebung entsprechend § 5 Abs. 3 BauNVO ein.

Über die Zulässigkeit eines Vorhabens entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Gemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Frücht als erteilt, wenn nicht bis zum 10. Mai 2022 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Frücht stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Nutzungsänderung einer Werkstatt in Wohnräume in der Straße Auf der Kratz 8, Flur 36, Flurstück 23/4 her.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister